

JuS-Schriftenreihe

*Winfried Hassemer*

Einführung  
in die Grundlagen  
des Strafrechts

*Verlag C.H.Beck*

# Einführung in die Grundlagen des Strafrechts

von

Dr. Winfried Hassemer

Professor an der Universität Frankfurt am Main



C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN 1981

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Hassemer, Winfried:*

Einführung in die Grundlagen des Strafrechts/  
von Winfried Hassemer. – München: Beck, 1981.

(Schriftenreihe der juristischen Schulung; H. 77)

ISBN 3 406 04851 X

NE: GT

ISBN 3 406 04851 X

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

Schriftenreihe  
der Juristischen Schulung

Geschäftsführender Herausgeber  
Rechtsanwalt Dr. Hermann Weber

Heft 77

## Vorwort

Dieses Buch kann andere Darstellungen der Kriminologie, des Strafverfahrensrechts, des materiellen Strafrechts und des Strafvollzugsrechts nicht ersetzen; es will sie ergänzen. In ihm findet sich wenig von dem, was in diesen Büchern steht, und das Wenige durchweg in einem anderen Zusammenhang. Der Versuch, Strafgesetz und Strafrechtspraxis zusammen zu sehen und sie von ihren Grundlagen her verständlich zu machen, setzt eine andere Systematik der Darstellung voraus; man muß die Gebäude neu errichten, wenn auch zumeist mit den alten Steinen. Wer die Elemente des überkommenen Systems sucht, findet im zweiten Buch die Kriminologie, im dritten Buch das Strafverfahrensrecht, im vierten das materielle Strafrecht und im letzten das Strafvollzugsrecht, diskutiert an den Strafzielen.

Das Buch baut nicht, wie viele andere, auf die Annahme, daß Leser juristischer Einführungsliteratur der Sprache nur teilweise mächtig sind, sondern auf die Erfahrung, daß ein gelegentlicher Blick ins Lexikon nicht ehrenrührig, sondern lehrreich ist. Sprechen lernt man beim Sprechen. Nicht alles, von dem die Rede ist, wird gleich definiert. Mit fortschreitender Darstellung wird der geduldige und aufmerksame Leser, so hoffe ich, Sachverstand und juristische Sprachfähigkeit verbessern.

Der Stoff ist so präsentiert, daß er auch dem *Studienanfänger* verständlich wird. Das Buch versteht sich als beginnende und begleitende Lektüre der Universitätsausbildung im Strafrecht. Da die Grundlagen des Strafrechts weithin die Grundlagen der anderen Gebiete des Rechts sind (Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtspolitik), könnte die Darstellung auch bei solchen Juristen auf Interesse stoßen, die das Strafrecht eigentlich außerhalb des *Juridicums* gelehrt sehen wollen. Da ich von Strafrechtspraktikern, nicht nur literarisch, viel gelernt habe, kann das Buch dem *Praktiker* auf die eine oder andere Frage nach den Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit eine neue Antwort oder eine sinnvolle weitere Frage anbieten.

Wichtigste Aufgabe war es, die Grundlagen des Strafrechts jedem Leser verständlich und durchsichtig zu machen. Dazu wird eine Reihe von Hilfsmitteln benutzt.

Zur Begleitung der Lektüre sind lediglich *Gesetzestexte* erforderlich, die jede Buchhandlung in billigen Taschenbuchausgaben anbietet: Grundgesetz, Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, Jugendgerichtsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsordnung. Die zahlreichen *Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung* richten sich nur an den jeweils besonders interessierten Leser.

Immer ist mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen man den Hinweisen folgen sollte und was man dort findet. Ich habe mich bemüht, zugängliche Einstiegsliteratur herauszusuchen: Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften, die in juristischen Bibliotheken stehen; Sammlungen in Taschenbüchern. Wohl niemand kann allen Hinweisen nachgehen, aber jeder kann einzelne Probleme vertiefen und seine Kenntnisse in den Grundlagen des Strafrechts nach und nach vervollständigen. Wer sich im Strafrecht schon auskennt, wird die Struktur der Darstellung bereits durchschauen, wenn er das Inhaltsverzeichnis aufmerksam liest.

Die *Exkurse* sollten als das genutzt werden, was sie sind: Ausflüge. Dort werden, konzentrierter als in den anderen Partien des Buchs, Vertiefungen zu Problemen angeboten, die in der aktuellen Grundlagendiskussion Schwerpunkte sind. Der eilige oder der noch ungeübte Leser kann auf diese Ausflüge verzichten, ohne daß das Verständnis des Übigen leidet.

Wer das Buch in Kurzfassung lesen will, beschränke sich auf die Seiten 71 f., 159 f., 231 f., 257 f., 297 ff. Gerade der ungeübte Leser sollte aber den vielen *Querverweisen* nach oben und unten nachgehen, die das Buch enthält. Folgt er ihnen, so erschließt sich die Darstellung als ein räumliches System, in dem man hin und her gehen und dieselben Gegenstände von verschiedenen Seiten betrachten kann. Hilfreich wird auch sein, daß die Gedanken immer vom Konkreten zum Allgemeinen, vom Praktischen zum Grundsätzlichen, vom Fall zum Prinzip geführt werden – ohne daß darin freilich ein Votum für „Wichtigkeit“ läge.

Zu danken habe ich vielfältig. Die kollegialen Auseinandersetzungen der Frankfurter Strafrechtler und ihrer Mitarbeiter in unserem langjährigen gemeinsamen Seminar haben meine Gedanken beeinflußt und geformt. *Dr. Günter Ellscheid, Dr. Raimund Hassemer, Professor Dr. Shozo Horiuchi, Professor Dr. Herbert Jäger, Professor Dr. Klaus Lüderssen, Demetre Pitsounis, Professor Dr. Walter Schmidt, Professor Dr. Rudolf Wiethölter, Professor Dr. Ernst Amadeus Wolff, Dr. Andreas Zielcke* haben das Rohmanuskript gelesen und mich mit Rat und Ermunterung unterstützt. *Andreas Zielcke* hat überdies an der Konzeption und der literarischen Ausstattung des Buchs mitgewirkt. Frau *Dorothea Schneider* hat mit Umsicht und Präzision die Druckvorlage gefertigt und sich an der Erstellung der Register beteiligt.

Frankfurt am Main, im März 1981

Winfried Hassemer

## Abkürzungsverzeichnis

AE. . . . .	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches
a.F. . . . .	alter Fassung
ARSP . . . . .	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art. . . . .	Artikel
AT. . . . .	Allgemeiner Teil
Bd. (Bde.) . . . . .	Band (Bände)
BGB. . . . .	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI . . . . .	Bundesgesetzblatt
BGH . . . . .	Bundesgerichtshof
BGHSt . . . . .	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Amtliche Sammlung)
BKA . . . . .	Bundeskriminalamt
BRAO . . . . .	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT. . . . .	Besonderer Teil
BtMG. . . . .	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG . . . . .	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE . . . . .	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BZRG . . . . .	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
DJT . . . . .	Deutscher Juristentag
E 1930 . . . . .	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1930 (Entwurf Kahl)
E 1962 . . . . .	Entwurf eines Strafgesetzbuches (mit Begründung) – Bundestagsvorlage – 1962.
EGStGB . . . . .	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Fußn. . . . .	Fußnote(n)
G . . . . .	Gesetz
GA . . . . .	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG . . . . .	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS. . . . .	Der Gerichtssaal
GVG . . . . .	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg. . . . .	Herausgeber
i.d.F. . . . .	in der Fassung
JA . . . . .	Juristische Arbeitsblätter
JAVollzO . . . . .	Jugendarrestvollzugsordnung
JGG. . . . .	Jugendgerichtsgesetz
JR . . . . .	Juristische Rundschau
JuS. . . . .	Juristische Schulung
JW. . . . .	Juristische Wochenschrift
JZ . . . . .	Juristenzeitung
KJ . . . . .	Kritische Justiz

KrimJourn. . . . .	Kriminologisches Journal
KZfSS. . . . .	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LG. . . . .	Landgericht
MDR . . . . .	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK . . . . .	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MSchrKrim . . . . .	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NdsRpfl. . . . .	Niedersächsische Rechtspflege
n.F. . . . .	neuer Fassung
NJW . . . . .	Neue Juristische Wochenschrift
Nr. (Nrn.) . . . . .	Nummer (Nummern)
OLG . . . . .	Oberlandesgericht
OWiG . . . . .	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdnr.(n) . . . . .	Randnummer(n)
RG . . . . .	Reichsgericht
RGBl . . . . .	Reichsgesetzblatt
RGSt . . . . .	Entscheidungen des RG in Strafsachen (Amtliche Sammlung)
RuP . . . . .	Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik
SK . . . . .	Systematischer Kommentar
StGB . . . . .	Strafgesetzbuch
StPO . . . . .	Strafprozeßordnung
StrRG. . . . .	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVG . . . . .	Straßenverkehrsgesetz
StVO . . . . .	Straßenverkehrsordnung
StVollzG. . . . .	Strafvollzugsgesetz
StVZO . . . . .	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
UVollzO. . . . .	Untersuchungshaftvollzugsordnung
ZRP . . . . .	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW . . . . .	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XI
---------------------------------	----

## Erstes Buch. Der Fall

1. Kapitel. Aus der Akte Michael S . . . . .	1
2. Kapitel. Fall und Gesetz . . . . .	8
3. Kapitel. Fälle in der strafrechtlichen Ausbildungsliteratur . . . . .	9
§ 1. Die induktive Methode . . . . .	9
§ 2. Lehrbuchkriminalität . . . . .	11
§ 3. Der Aktenfall . . . . .	13
I. Möglichkeiten der Einsicht . . . . .	14
II. Möglichkeiten der Täuschung . . . . .	17

## Zweites Buch. Die Beteiligten

1. Kapitel. Strafrecht und Wirklichkeit . . . . .	19
§ 4. Normatives und empirisches Wissen . . . . .	19
§ 5. Folgenorientierung im Strafrecht . . . . .	22
I. Das Konzept der Folgenorientierung . . . . .	22
II. Rechtsgüterschutz . . . . .	23
III. Sozialschädlichkeit . . . . .	25
IV. In dubio pro libertate . . . . .	26
2. Kapitel. Die Täter . . . . .	27
§ 6. Lehren vom defektem Individuum . . . . .	27
I. Das deformierte Individuum . . . . .	27
II. Fehler und Chancen der biologischen Theorien . . . . .	29
§ 7. Lehren von defekter Sozialisation . . . . .	32
I. Broken home . . . . .	33
II. Differentielle Kontakte . . . . .	35
III. Subkultur und Neutralisation . . . . .	36
IV. Chancen und Grenzen der Sozialisationstheorien . . . . .	39
§ 8. Lehren von defekter Sozialstruktur . . . . .	41
I. Anomie . . . . .	41
II. Chancenstruktur und Resignation . . . . .	46
III. Aussagekraft sozialstruktureller Erklärungen . . . . .	49
§ 9. Lehren von defekter Kriminalitätsverarbeitung . . . . .	53
I. Dunkelfelder . . . . .	53
II. Labeling approach . . . . .	59
III. Zukunft der Definitionsansätze . . . . .	62
3. Kapitel. Die Opfer . . . . .	64
§ 10 Interesse am Opfer . . . . .	65
§ 11 Neutralisierung des Opfers . . . . .	67
4. Kapitel. Zusammenfassung . . . . .	71

## Drittes Buch. Die Herstellung des Falles

1. Kapitel. Theoretische Grundlegung . . . . .	73
§ 12. Sprache . . . . .	73

§ 13. Selektivität . . . . .	75
§ 14. Verstehen . . . . .	77
2. Kapitel. Das positive Recht . . . . .	80
§ 15. Das materielle Strafrecht . . . . .	81
I. Voraussetzungen der Strafbarkeit . . . . .	82
<i>Exkurs 1: Recht als kommunikatives Phänomen – Die kommunikativen Schwierigkeiten der Juristen.</i> . . . . .	84
<i>Exkurs 2: Recht als kommunikatives Phänomen – Legitimation durch Verfahren?.</i> . . . . .	90
II. Strafzumessung . . . . .	92
1. Zweiteilung der Hauptverhandlung . . . . .	94
2. Über die Zukunft von Strafzumessungsdogmatik und Strafzumessungspraxis . . . . .	100
3. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und die Herstellung des Strafzumessungsfalles. . . . .	103
§ 16. Das Strafverfahrensrecht . . . . .	106
I. Herstellung und Darstellung . . . . .	107
II. Strafverfahren, Strafverfahrensrecht, materielles Strafrecht . . . . .	109
1. Vollständigkeit . . . . .	111
2. Zeit . . . . .	112
3. Szenisches Verstehen . . . . .	113
<i>Exkurs 1: Kommunikation im Strafverfahren – Stereotype und Interpunktionen in der menschlichen Kommunikation.</i> . . . . .	117
<i>Exkurs 2: Kommunikation im Strafverfahren – Strafverfahren als herrschaftsfreier Diskurs?.</i> . . . . .	121
III. Prinzipien des Strafverfahrensrechts: Muster szenischen Verstehens . . . . .	126
1. Vom Sinn verfahrensrechtlicher Prinzipien. . . . .	126
2. Der Beschuldigte als Teilnehmer am szenischen Verstehen . . . . .	129
3. Die Rationalität unseres Beweisrechts . . . . .	134
4. Das Prinzip der materiellen Wahrheit . . . . .	137
5. Der Verstoß gegen die Denkgesetze . . . . .	144
6. Der Kern des Verstehens: Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung. . . . .	146
7. Das Arrangement des Verstehens: Der gesetzliche Richter; die Prinzipien der Legalität und der Akkusation; die Unschuldsvermutung; der befugte Richter . . . . .	147
8. Zweifel am Gelingen des Verstehens . . . . .	151
a) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. . . . .	152
b) Die Möglichkeit einer Berufung . . . . .	155
c) „Im Zweifel für den Angeklagten“ . . . . .	157
3. Kapitel. Zusammenfassung . . . . .	159

#### Viertes Buch. Die Entscheidung des Falles

1. Kapitel. Die Bindung des Richters an das Gesetz. . . . .	161
2. Kapitel. Lockerungen der Bindung – Erfahrung und Sprache . . . . .	163
§ 17. Semiotik . . . . .	164
§ 18. Alltagssprache . . . . .	165
§ 19. Gesetzessprache . . . . .	166
I. Vage Begriffe . . . . .	167
II. Poröse Begriffe. . . . .	167

III. Dispositionsbegriffe . . . . .	168
<i>Exkurs 1: Die Notwendigkeit von Dispositionsbegriffen – Die Täterseite bei Versuch und Fahrlässigkeit</i> . . . . .	171
<i>Exkurs 2: Die Notwendigkeit von Dispositionsbegriffen – Die Täterseite bei den erfolgsqualifizierten Delikten, den objektiven Bedingungen der Strafbarkeit und bei der unbewußten Fahrlässigkeit</i> . . . . .	175
IV. Wertausfüllungsbedürftige Begriffe . . . . .	179
3. Kapitel. Sicherungen der Bindung – Die Prinzipien des materiellen Strafrechts. . . . .	181
§ 20. Bezüge und Anpassungen der Strafgerichte . . . . .	184
§ 21. Die Strafrechtsdogmatik . . . . .	185
§ 22. Das Straftatsystem . . . . .	188
I. Handlung . . . . .	190
II. Tatbestandsmäßigkeit . . . . .	193
III. Rechtswidrigkeit. . . . .	195
IV. Schuld . . . . .	197
<i>Exkurs 1: Übereinstimmungen im Schuldbegriff – Subjektive Zurechnung 202; Erfolgshaftung 202; Stufen innerer Beteiligung 203 und deren Normativität 206; Verhältnismäßigkeit 208</i> . . . . .	202
<i>Exkurs 2: Streitpunkte im Schuldbegriff – Handlungslehren; Schuldvorwurf: Willensfreiheit 212; Strafbegründung und Strafbegrenzung 215; Das „generelle Andershandelnkönnen“ 215; Schuldbegriff und Strafziele 218; Voraussetzungen und Folgen des Vorwurfs 222</i> . . . . .	210
V. Persönliche Strafaufhebungs- und -ausschließungsgründe, Prozeßvoraussetzungen und Bestrafungshindernisse . . . . .	227
VI. Sonstige Gründe, von Strafe abzusehen . . . . .	229
VII. Zusammenfassung: Die Leistungen des Straftatsystems . . . . .	231
§ 23. Muster juristischer Rede – Gutachten- und Urteilsstil . . . . .	232
§ 24. Das Gesetzlichkeitsprinzip . . . . .	235
I. Grundlagen und Entwicklung . . . . .	235
II. Das Bestimmtheitsgebot . . . . .	238
III. Das Rückwirkungsverbot . . . . .	243
IV. Das Verbot des Gewohnheitsrechts . . . . .	248
V. Das Analogieverbot . . . . .	252
4. Kapitel. Zusammenfassung . . . . .	257

#### Fünftes Buch. Die Lösung des Falles

1. Kapitel. Der Begriff der „Lösung“ . . . . .	259
2. Kapitel. Hoffnungen auf Lösung – Straftheorien und Strafvollzug . . . . .	261
§ 25. Absolute und relative Straftheorien . . . . .	262
§ 26. Die Spezialprävention. . . . .	265
I. Das Konzept der Resozialisierung. . . . .	265
II. Der Begriff „Resozialisierung“ . . . . .	267
III. Grundprobleme des Resozialisierungskonzepts . . . . .	269
1. Die kurzfristige Freiheitsstrafe . . . . .	270
2. Die Antinomie der Strafzwecke . . . . .	270
3. „Emanzipierende Sozialtherapie“ . . . . .	274
4. Alternativen zur Freiheitsstrafe . . . . .	277
a) Geldstrafe. . . . .	277
b) Bedingte Verurteilung . . . . .	279
c) Nonintervention . . . . .	283

§ 27. Die Generalprävention . . . . .	285
I. Theorie des psychologischen Zwanges – die Abschreckung . . . . .	285
1. Das normative Problem . . . . .	286
2. Die empirischen Probleme . . . . .	287
a) Kenntnis der Norm . . . . .	287
b) Motivation durch die Norm . . . . .	289
c) Eignung der Präventionsmittel . . . . .	291
II. Generalprävention und soziale Kontrolle . . . . .	292
III. Generalprävention – Behauptung und Sicherung von Normen . . . . .	295
3. Kapitel. Zusammenfassung und Abschluß – Aufgabe und Rechtfertigung des Strafrechts . . . . .	297
Literaturverzeichnis . . . . .	304
Gesetzesregister . . . . .	318
Sachverzeichnis . . . . .	323

# Erstes Buch. Der Fall

## 1. Kapitel. Aus der Akte Michael S

Die folgenden Auszüge entstammen drei verschiedenen Akten: Jugendgericht, Jugendamt, Bewährungshilfe. Die Akten füllen zusammen zwei große Ordner.

Seit Dezember 1963 war *Michael S* (damals neun Jahre alt) mit seiner Schwester *L* in einem Heim für heimatlose Polen in England untergebracht. Er erlangte dort einen Schulabschluß, dessen Qualität aus der Akte nicht eindeutig ersichtlich ist. Nach wenigen Besuchen in den Ferien bei seiner Mutter und seinem Stiefvater in München, die bald wegen der dortigen Wohnverhältnisse und wegen innerfamiliärer Streitigkeiten eingestellt werden, kommt *Michael S* Anfang 1970 in die Bundesrepublik. Im April 1970 beginnt er mit der Arbeit in einer Kfz-Firma und im September mit einer Kfz-Mechanikerlehre. Es ist denkbar, aus der Akte aber nicht klar ersichtlich, daß wegen *Michaels* Sprachschwierigkeiten eine Probezeit vereinbart wurde. Die Vormundschaft für *Michael* liegt beim Stadtjugendamt München.

April 1970

*Michael* arbeitet im Autohaus R

September 1970

*Michael* beginnt eine dreieinhalbjährige Lehre als Kfz-Mechaniker

15. 4. 1971

Strafanzeige gegen *Michael* wegen Diebstahls eines Mopeds und Fahrens ohne Führerschein. Bei der Vernehmung gibt *Michael* an, er habe ein Einkommen von 140 DM, das er bis auf ein Taschengeld von 30 DM zu Hause abgibt. Er gesteht den Diebstahl zu:

„Einen Führerschein besitze ich nicht. Mir ist bekannt, daß ich zum Fahren mit dem Kleinkrafttrad einen Führerschein gebraucht hätte. Ich habe aber den Diebstahl des Kleinkrafttrades und auch das Fahren ohne Führerschein in Kauf genommen, weil ich leidenschaftlich Motorrad fahre. Da ich aber kein Geld habe, mir ein eigenes Fahrzeug zu kaufen, habe ich gestohlen. Ich werde es nie mehr tun, und es war das erste Mal. Ich möchte darum bitten, daß meine Eltern und auch mein Lehrherr nichts davon erfahren.“

Bei *Michael* werden ein Zündschlüssel und ein Messer gefunden; er gibt die Gegenstände ab: „Mit dem Zündschlüssel, den ich schon oft ausprobiert habe, und dem Messer würde ich nur Dummheiten machen.“

Aus der Beurteilung des vernehmenden Beamten: „Aufgrund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung dürfte er jedoch das Unrecht seiner Tat kaum einsehen.“

19. 4. 1971

*Michael* kommt zur Polizeistation und gibt dort an, er habe – entgegen seiner ersten Aussage – das Moped nicht gestohlen:

„Diese falschen Angaben habe ich nur gemacht, weil ich Angst hatte, die Wahrheit zu sagen. Ich fürchtete, daß ich von den anderen Burschen Schläge bekommen würde. Tatsächlich habe ich das Moped von einem „*Günther*“ bekommen. Der Familienname und die Wohnung des *Günther* sind mir nicht bekannt. Dies weiß jedoch der *Gerhard Z*, der am

Donnerstag mit bei mir war. Die Anschrift von Z wurde bei der Polizei notiert. Bei der Anhaltung habe ich nicht gewußt, daß das Moped gestohlen war. Dies habe ich erst bei der Polizei erfahren. Aus Angst habe ich bei der Vernehmung nicht die Wahrheit gesagt. Wer das Moped tatsächlich entwendet hat, weiß ich nicht . . . Dies ist jetzt wirklich die Wahrheit.“

Anfang Juli 1971

Nach Differenzen mit seinem Stiefvater muß *Michael* die gemeinsame Wohnung verlassen. Er versucht, mit einem Freund nach Liechtenstein zu trampeln, wird aber von der Polizei aufgegriffen. Wieder in München, kommt *Michael* bei einer Frau *T* unter. Über die näheren Umstände sagt die Akte nichts aus.

5. 7. 1971

Die Staatsanwaltschaft fordert vom Stadtjugendamt einen Bericht über *Michael* an.

Anfang August 1971

*Michael* berichtet einer Sozialarbeiterin im Stadtjugendamt über seine Situation. Aus diesem Gespräch entnimmt die Sozialarbeiterin Daten für den Bericht an die Staatsanwaltschaft: „*Michael* ist das viertälteste von insgesamt sieben Kindern. Die Eltern des Jugendlichen wurden 1960 geschieden und sind beide russischer Abstammung. Frau *C* (die Mutter) heiratet 1964 zum zweiten Mal. *Michael* wuchs in denkbar ungünstigen Verhältnissen auf. Es sind ausführliche Akten des Stadtjugendamtes München vorhanden. Der Vater war Trinker und verhielt sich seiner Familie gegenüber häufig gewaltsam. Frau *C* wurde in ihrer Art als unberechenbar geschildert, die den Weg des geringsten Widerstandes geht. Jahrelang lebten die Eltern bis zur Scheidung in ständigem Streit. Eine Unterbringung der Kinder war wegen der familiären Verhältnisse zeitweise immer wieder notwendig. Auch als Frau *C* an Tbc erkrankte, mußten die Kinder in Heimen bzw. in Heilstätten untergebracht werden. Später kamen dann die drei ältesten Töchter in Erziehungsheime, da Frau *C* mit ihnen nicht mehr zurechtkam. Inzwischen sind alle verheiratet und haben keinen Kontakt mehr zur Mutter, da der Ehemann aufgrund der früheren Vorkommnisse jegliche Beziehung verbietet.

Der jetzige Ehemann von Frau *C* stammt aus Polen und ist Bauarbeiter. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind ausreichend. Frau *C* sorgt für die drei noch im Haushalt lebenden Kinder. *Michael* wohnt seit ca. fünf Wochen nicht mehr im Haushalt von Mutter und Stiefvater. Nach einem Streit mit dem Stiefvater verbot ihm dieser die Wohnung. Er lebt nun bei einer Familie *T*, die sich um ihn kümmert. Der Jugendliche wurde 1960 eingeschult, besuchte drei Klassen die Volksschule in München und kam 1963 zusammen mit seiner Schwester *L* nach England in ein Internat. Er blieb dort mit seiner Schwester sieben Jahre und besuchte nur jeweils in den großen Ferien die Eltern. Die Noten seien durchschnittlich gewesen. Seit April 1970 arbeitet er im Autohaus *R*.

*Michael* steht nun im zweiten Lehrjahr und besucht die Berufsschule an der E-Straße. Sein Beruf gefalle ihm gut, und er will auf alle Fälle die Lehre beenden. In seiner Freizeit ist er viel mit Freunden zusammen und geht in Gaststätten. Er hat viel Interesse am Sport und möchte in einen Judo-Verein eintreten.

Den Vorfall selbst bedauert *Michael* sehr und zeigt echte Einsicht. Ausschlaggebend für die Tat scheint hier die leichte Gelegenheit gewesen zu sein.

*Michael* war im Gespräch offen und aufgeschlossen. Er machte einen aufrichtigen und keineswegs ungünstigen Eindruck. Er ist offensichtlich um seine Mutter, die herzkrank ist und zu der er eine gute Beziehung hat, sehr besorgt und sehnt sich nach ihr. Da ihm der Stiefvater Hausverbot erteilt hat, besteht im Moment kein Kontakt zur Mutter.

Das Verhältnis zwischen dem Jugendlichen und dem Stiefvater scheint sehr gespannt gewesen zu sein. *Michael* habe sich nach den strengen Anordnungen und den Maßstäben des Stiefvaters ausschließlich richten müssen. Der junge Mann war sieben Jahre von zu Hause weg und konnte offensichtlich die autoritäre Haltung des Stiefvaters nicht akzeptieren, so daß es ständig zu Auseinandersetzungen kam. Der sensibel wirkende Jugendliche dürfte altersgemäße Reife besitzen.

Frau C machte einen verschüchterten Eindruck. Sie spricht sehr schlecht deutsch, betonte jedoch immer wieder, daß ihr Mann sehr streng und empfindlich sei. Sie möchte ihren Sohn wieder im Haushalt aufnehmen, kann sich jedoch gegenüber ihrem Ehemann, der dies strikt verbietet, nicht durchsetzen. Die Gesamtverhältnisse waren und sind immer noch sehr problematisch.“

August 1971

*Michael* kommt bei einer Frau O unter. Die Hintergründe sind nicht ersichtlich. *Michael* verrichtet im Hause der Frau O Gelegenheitsarbeiten.

30. 8. 1971

Frau O teilt dem Stadtjugendamt mit, daß *Michael S* bei ihr untergekommen ist. Sie will einen Antrag auf Pflegegeldunterstützung stellen.

2. 9. 1971

In einem Telefongespräch teilt Frau O dem Stadtjugendamt mit, daß sie mehrfach Kontakt mit *Michaels* Mutter aufgenommen und dieser angeboten habe, *Michael* zu besuchen. Die Mutter habe jedoch davon keinen Gebrauch gemacht. Frau O sei auch bereit, andere Kinder der Familie aufzunehmen. Im übrigen sei nun auch *Michaels* Bruder A von zu Hause weggelaufen.

16. 9. 1971

Vom Autoverkäufer seiner Lehrfirma hat *Michael* für 100 DM einen Schrottwagen gekauft. Er versieht den Wagen mit falschem Kennzeichen und einer TÜV-Plakette und fährt mit einem Freund durch München. Sie lassen den Wagen stehen, als sie befürchten müssen, von einer Verkehrsstreife angehalten und kontrolliert zu werden. Über die Aufklärung dieses Vorkommnisses sagt die Akte nichts aus.

28. 9. bis 12. 11. 71

*Michael* besucht die Berufsschule nicht.

9. 10. 1971

*Michael* spricht im Stadtjugendamt vor und teilt mit, er sei von Frau O weggegangen, „weil es dort nicht mehr ging“. Er habe jetzt eine Nacht bei seiner Schwester geschlafen, könne aber nicht länger dort bleiben, weil sie nur ein Zimmer habe. Er sei seit drei Wochen nicht mehr zur Arbeit gegangen, weil er Frau O habe helfen müssen. Er möchte Unterkunft in einem Lehrlingsheim finden.

25. 10. 1971

Erster Bußgeldbescheid des Schulreferats der Stadt gegenüber *Michael S* über 40 DM wegen unentschuldigter Schulversäumnisses.

22. 11. 1971 Zweiter Bußgeldbescheid gegenüber *Michael S* über 130 DM.
29. 11. 1971 Vorfall in der Berufsschule: *Michael* bleibt nach einer Schulpause mit einigen Freunden beim Bier sitzen (Brotzeit), sie betrinken sich. *Michael* schlägt vor, nicht zum Unterricht zurückzugehen. Kurz darauf bedroht er ihm unbekannte Schüler mit einer Schreckschußpistole und fordert sie auf, ihm Zigaretten zu geben, die er auch bekommt. Daraufhin kommt es zu tätlichen Auseinandersetzungen. *Michael* verletzt einen der Schüler, indem er ihm die Pistole ins Gesicht schlägt. Als die Polizei kommt, flüchten *Michael* und seine Freunde, werden aber später gestellt. *Michael* leistet nur geringen Widerstand bei seiner Festnahme. Sie werden eine Nacht lang festgehalten.
30. 11. 1971 Bei seiner Vernehmung gibt *Michael* an, er verfüge über 50 DM wöchentlich zu seiner eigenen Verwendung und habe keinen festen Wohnsitz. Zum Tathergang:  
 „Aufgrund des Alkohols aber war ich meiner Sinne nicht mehr mächtig. Als wir so am E-Platz waren, sah ich drei junge Burschen, die vermutlich auch in die E-Schule gehen, aber nicht in unsere Klasse. Die Burschen waren etwas größer als ich. Da fiel mir meine Pistole ein, die ich in der rechten äußeren Brusttasche meiner Cordjacke hatte. Ich nahm die Waffe heraus und hielt sie den dreien entgegen. Ich wandte mich aber hauptsächlich an einen von den dreien, der dann auch Zigaretten hervorholte und uns dreien je eine Zigarette gab. Er gab uns auch noch Feuer, und so war die Sache erledigt. Schließlich gingen wir weiter, und als ich ca. 100 m von den dreien entfernt war, gab ich aus Blödsinn einen Schuß in die Luft ab. Ich muß erwähnen, daß die Pistole mit Schreckschußmunition geladen war. Es waren insgesamt drei Schuß im Magazin, einen habe ich abgefeuert. Der erste Schuß war nicht im Lauf, ich mußte vorher durchladen. Als ich den Burschen bedrohte, war kein Schuß im Lauf. Wenn dieser Bursche keine Zigaretten hergegeben hätte, so hätte ich bestimmt nicht geschossen, auch nicht zugeschlagen. Geld habe ich von diesen dreien nicht gefordert.“  
 Das Ganze war ein Blödsinn, und ich hatte niemals die Absicht, einen bewaffneten Raubüberfall zu verüben. Mir hat es halt imponiert, daß ich mit der Pistole die anderen einschüchtern konnte. Heute sehe ich ein, daß ich einen Fehler gemacht habe. Das alles führe ich auf den Alkoholgenuß zurück.  
 Mit der Sicherstellung der Pistole und der formlosen Einziehung bin ich einverstanden. Ich möchte erwähnen, daß ich von der Pistole die Nase voll habe und nie mehr eine Waffe haben will.“
1. 12. bis 3. 12. 1971 *Michael* fehlt in der Berufsschule.  
 Anfang Dezember 1971 Mehrere Heime teilen dem Stadtjugendamt mit, daß für *Michael* keine Unterbringung möglich ist.
10. 12. 1971 *Michael* wird in den Verein für Lehrlingsschutz aufgenommen.
15. 12. 1971 Auf Betreiben des Stadtjugendamts stellt *Michaels* Mutter Antrag auf Gewährung freiwilliger Erziehungshilfe: Da *Michael* wegen Differenzen mit seinem Stiefvater die Wohnung verlassen mußte und auch bei Frau O nicht bleiben könne, müsse er in ein Heim, weil er seine Lehre beenden soll.

16. 12. 1971 Bericht des Stadtjugendamts an das Landesjugendamt wegen des Antrags auf freiwillige Erziehungshilfe. Es wird erwähnt, daß *Michael* mehrfach an der Arbeitsstelle und in der Berufsschule gefehlt und deswegen Bußgeldbescheide erhalten hat. Der Stiefvater habe Prinzipien, nach denen sich die Familie zu richten habe; werde er in seinen Erwartungen durch die Kinder getäuscht, so reagiere er mit Starrheit und Verbitterung, manchmal mit Gewalttätigkeit.
16. 12. 1971 Die freiwillige Erziehungshilfe wird bewilligt.
10. 1. 1972 Bericht des Stadtjugendamts an das Landesjugendamt: „Die Mutter hat sich ausdrücklich bereit erklärt, die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern und wirksam mit Heim und Jugendamt zusammenzuarbeiten. Die erzieherische Betreuung im Heim ist gesichert.“
24. 1. bis 18. 2. 1972 *Michael* fehlt in der Berufsschule.
14. 2. 1972 Das Stadtjugendamt erfährt, daß *Michael* und sein Bruder *A* von der Firma *R* vor einer Woche gekündigt worden sind. Grund der Kündigung: Beide haben dauernd gefehlt. Sie werden für den 16. 2. ins Amt bestellt.
16. 2. 1972 *A* kommt ins Amt. Er erzählt, daß *Michael* arbeitsunfähig sei (Daumenfraktur). *Michael* sei heute zu Frau *O* gefahren, um Geld für den Bußgeldbescheid zu leihen. Aus einem Anruf von *Michael* ergibt sich, daß er von der Kündigung offenbar noch nichts weiß (er war die gesamte letzte Zeit nicht auf seiner Lehrstelle).
- Die Zahlungsfrist für den letzten Bußgeldbescheid läuft am 18. 2. ab. Ein Praktikant des Stadtjugendamts fordert *Michael* auf, selbst einen Entwurf anzufertigen für ein Schreiben, mit dem er um Zahlungsaufschub bitten soll. *Michael* wird für den 17. 2. ins Amt bestellt.
23. 2. 1972 Dritter Bußgeldbescheid über 55 DM.
24. 2. 1972 *Michael* erscheint im Stadtjugendamt. Der Praktikant sagt ihm, daß die Frist für den Bußgeldbescheid kurzfristig verlängert wurde. *Michael* bittet den Praktikanten, mit ihm und *A* zum Arbeitsamt zu gehen. Den letzten Termin hätten sie verschlafen.
25. 2. 1972 Der Praktikant begleitet *Michael* und *A* zum Arbeitsamt. Bei der derzeitigen Konjunkturlage ist eine Arbeitsvermittlung äußerst schwierig. *A* verspricht, sich übergangsweise selbst eine leichte Arbeit zu suchen. *Michael* möchte seine Lehre nun doch nicht beenden. Er würde am liebsten Schiffsjunge werden; besonders wichtig sei für ihn ein ständig wechselnder Arbeitsplatz. Er wird als Dachdecker oder Bodenleger vorgesehen. Dem Praktikanten fällt auf, daß *Michael* nur unzureichend deutsch spricht. Er hält einen Förderkurs für notwendig, kann allerdings nichts über eine Stelle in Erfahrung bringen.
6. 3. bis 10. 3. 1972 *Michael* geht nicht zur Berufsschule.
8. 3. 1972 *A* kommt ins A. Er hat Teilzeitarbeit bei einer Textilfirma gefunden und erzählt, daß *Michael* als Fensterputzer arbeitet. *A* verspricht, in den nächsten Tagen mit *Michael* vorbeizukommen. Er will *Michael* an den Bußgeldbescheid erinnern.
15. 3. 1972 Vierter Bußgeldbescheid über 100 DM.
20. 3. 1972 Das Stadtjugendamt bittet den Leiter des Lehrlingsheims um Beurteilung, ob für *Michael* die Notwendigkeit weiterer Heimunterbringung besteht.